

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) jeweils in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2013 die nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Klingenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Klingenberg aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

Satz 2 gilt nicht für Hunde, bei denen die Gefährlichkeitsvermutung durch Entscheidung der jeweils zuständigen Polizeibehörde widerlegt wurde.

Nicht unter die Regelungen dieses Absatzes fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 40 EUR,
 - b) für den zweiten Hund 80 EUR,
 - c) für jeden weiteren Hund 120 EUR.

Steuerbefreiungen nach § 8 und eine Steuerermäßigung nach § 9 bleiben unberührt.

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

- (3) Werden neben Hunden, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 9 gilt, weitere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter Hund bzw. weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes entsprechend § 2 Abs. 3 im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 400 EUR, |
| b) für den zweiten Hund | 800 EUR, |
| c) für jeden weiteren Hund | 1.200 EUR. |
- (2) § 6 Abs. 2 gilt analog.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von Hunden, die
1. die Blindenführhundgespannprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 4. die Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 5. die Schutzhundeprüfung 1 bis 3 erfolgreich abgelegt haben,
 6. durch Personen gehalten werden, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 7. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind oder
 8. die Herdengebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 9 Steuerermäßigung (Zwingersteuer)

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für das Halten von maximal zwei Zuchthunden, wenn
- a) der Zwinger, das Zuchttier bzw. die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - b) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - c) aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und
 - d) bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezeugene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen des § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn:
 1. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht oder
 3. in den Fällen des § 9 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Zuchthunde geführt werden bzw. wenn diese Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11

Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen und ggf. die Entscheidung der jeweils zuständigen Polizeibehörde zur Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung vorzulegen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die jeweils zuständige Polizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, zum Beispiel durch Verkauf, Abgabe oder Tod des Hundes, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Beendigung der Hundehaltung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente glaubhaft nachzuweisen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei dessen Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen; außer bei im Einsatz befindlichen, von der Hundesteuer befreiten Hunden nach § 8.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Hundesteuermarken oder der eventuellen Aufgabe der Hundehaltung behalten die Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 14 Hundebestandsaufnahmen

- (1) Zur Ermittlung und Feststellung des Hundebestandes in der Gemeinde Klingenberg kann die Gemeindeverwaltung in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als fünf Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde durchführen.
- (2) Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Gemeindeverwaltung Klingenberg oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Gemeinde Klingenberg, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung werden die Anzeigepflichten nach § 12 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zum sichtbaren Anbringung der gültigen Hundesteuermarke am Hund nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt,

3. der Verpflichtung zur Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt oder
 4. der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung des Fragebogens bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft bei mündlicher Befragung nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (5) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Höckendorf vom 18. März 2008, geändert durch Satzung vom 9. März 2010, und der ehemaligen Gemeinde Pretzschendorf vom 17. Mai 2000 außer Kraft.

Höckendorf, den 11. Dezember 2013


Schreckenbach
Bürgermeister



HINWEIS NACH § 4 ABS. 4 SÄCHSGEMO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höckendorf, den 11. Dezember 2013


Schreckenbach
Bürgermeister